

sind formell in Sowjetische Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Die Fabrikanlagen bleiben daher dem deutschen Volke erhalten und werden ihm eines Tages zurückgegeben werden, wie dies hinsichtlich eines großen Teils dieser Anlagen bereits geschehen ist. Arbeitslosigkeit wird hierdurch vermieden. Diese Betriebe führen Steuern an die deutschen Verwaltungen ab, arbeiten auch nicht nur für die Besatzungsmacht. Ein Teil der Werke wurde sogar von der Besatzungsmacht instandgesetzt, und zwar in einem Ausmaße, das den deutschen Verwaltungsstellen nicht möglich gewesen wäre.

Der Betrieb einer Sowjetischen Aktiengesellschaft verdient daher denselben Schutz wie Vermögen des Volkes.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStrVO.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte für die von ihm beiseite geschafften Erzeugnisse andere Erzeugnisse oder Gegenstände der Wirtschaft wieder zugeführt hat.

OLG Potsdam, Beschl. vom 17. August 1950 — 3 Ss 127/50.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn die Revision ausführt, daß die Handlungsweise des Angeklagten nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile gebracht habe, und daß deshalb im Ergebnis die Ernährungslage der Bevölkerung nicht verschlechtert sei, so können diese Umstände zu einer Freisprechung des Angeklagten nicht führen. Denn es kommt nicht darauf an, bei einem Verstoß gegen § 1 WStrVO die Vorteile und Nachteile der Handlungsweise des Angeklagten auszugleichen. In tatsächlicher Hinsicht hat das angefochtene Urteil eindeutig festgestellt, daß der Angeklagte in großem Umfange Pferde gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse getauscht hat, ohne eine Gewerbe genehmigung als Pferdehändler zu haben, und daß er dies getan hat, um sich und anderen Vorteile zu verschaffen und eine ständige Einnahmequelle zu haben. Die Revision kann nicht leugnen, daß der Angeklagte in erheblichem Umfange Güter dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf entzogen hat, so daß die für die Wirtschaftsplanung zuständigen Dienststellen nicht darüber verfügen konnten.

Das ist aber der Sinn der Wirtschaftsplanung, daß der einzelne sich bei seinem Handeln in die Wirtschaftsplanung einfügen muß und nicht auf eigene Faust Wirtschaftsplanung betreiben darf. Die von der Strafkammer festgestellten Tatsachen sind somit ohne ersichtlichen Rechtsirrtum unter die Strafvorschrift des § 1 WStrVO in Tateinheit mit § 2 WStrVO und § 4 WStrVO subsumiert.

§ 173 Abs. 1 GVG; § 274 StPO.

Vor Verkündung des Urteils ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen und dies im Protokoll zu vermerken.

OLG Potsdam, Ur. vom 18. Juli 1950 — 3 Ss 95/50.

Aus den G r ü n d e n :

Gerügt wird mit Recht die Verletzung der Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, hat die Hauptverhandlung vor der Strafkammer unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden. Im Sitzungsprotokoll findet sich eine Bemerkung darüber, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen worden sei. Kein Beschluß oder sonstiger Hinweis findet sich im Protokoll darüber, ob bei der Verkündung des Urteils die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden ist. Gemäß § 173 Abs. 1 GVG muß die Verkündung des Urteils in jedem Falle öffentlich erfolgen. Wenn während der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, so muß bei Verkündung des Urteils die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gehört zu den Förmlichkeiten, die im Protokoll vermerkt werden müssen. Die Wiederherstellung ist jedoch im Protokoll nicht beurkundet worden. Was aber im Protokoll nicht beurkundet ist, gilt

als nicht geschehen (§ 274 StPO). Demnach ist das Urteil unter Ausschluß der Öffentlichkeit verkündet worden, was nach § 173 Abs. 1 GVG unzulässig ist.

§ 4 PrStrVO; § 354 Abs. 1 StPO.

Die bloße Vereinbarung der Zahlung eines Überpreises gestattet nicht die Einziehung eines Mehrerlöses.

Das Revisionsgericht kann die unzulässige Einziehung eines Mehrerlöses streichen.

OLG Potsdam, Ur. vom 8. August 1950 — 3 Ss 102/50.

Aus den G r ü n d e n :

Hat der Angeklagte den Kaufpreis nicht erhalten, dann hat er im Sinne des § 4 PrStrVO auch keinen Überpreis „erzielt“. Erzielen bedeutet nicht die Verabredung eines Mehrerlöses; denn diese Verabredung würde dem Verkäufer keinen Anspruch auf die Zahlung geben (§ 134 BGB). Die Einziehung des Mehrerlöses des Käufers soll nicht eine weitere Geldstrafe neben der im § 1 vorgeschriebenen Gefängnis- und Geldstrafe sein, sondern § 4 will den ungerechten Verkäufer nicht im Besitz des nicht verdienten Übererlöses lassen. Dies ergibt § 4 Abs. 1 S. 1, der von der Einziehung des Mehrerlöses dann absieht, wenn der Verkäufer ihn nicht mehr hat, sondern an den Käufer zurückgegeben hatte. Daß diese Vorschrift über den Wegfall der Einziehung dann nicht gilt, wenn — wie das regelmäßig nach §§ 817, Abs. 2, 134, 138 BGB der Fall ist — ein rechtlich begründeter Rückforderungsanspruch des Käufers nicht bestand, ändert an dem Ergebnis nichts. Erzielt ist der Mehrerlös also nur, wenn der Verkäufer ihn auch empfangen hat.

Wenn die Einziehung des Mehrerlöses auch keine Geldstrafe im Sinne der §§ 27 ff. StGB ist, so ist auf die Einziehung gleichwohl § 354 Abs. 1 StPO anzuwenden. Der Senat ist daher in der Lage, im Sinne der ihm nach dieser Bestimmung überlassenen „Freisprechung“ den Wegfall der nach dem Gesagten nicht berechtigten Einziehung des Mehrerlöses anzuordnen; einer Zurückweisung an die Vorinstanz, damit sie diesem Wegfall anordne, wäre ein auch aus justizökonomischen Gründen unzulässiger Umweg. In dem Urteil wurde daher der Wegfall der Einziehung des Mehrerlöses angeordnet.

öffentliches Recht

Art. XII Wohnungsgesetz des Kontrollrats.

Zum Begriff der selbständigen Wohnung.

Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Magistrat von Groß-Berlin, Beschl. vom 5. September 1950 — H. Schied. 4/XVI/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Beschwerdeführer stützen sich zum Beweis für das Vorhandensein von drei selbständigen Wohnungen auf drei während des Krieges mit der Miterbengemeinschaft, die Eigentümerin des Hauses ist, abgeschlossene Mietverträge. Diese Ansicht ist unrichtig. Für die Entscheidung der Frage, ob Räume eine selbständige Wohnung bilden, kann es auf das Mietverhältnis, auf Grund dessen sie genutzt werden, nicht ankommen. Würde man die vertraglichen Vereinbarungen als ausschlaggebend ansehen, könnten die Vorschriften des öffentlichen Raumrechts leicht umgangen werden. Die Tatsache der Führung eines selbständigen Haushalts vermag den strittigen Räumen nicht den Charakter einer selbständigen Wohnung zu geben. Die Entscheidung ist vielmehr nur zu treffen nach den objektiven Merkmalen. Nur sie können ein objektiver Maßstab sein. Die Hauptschiedsstelle hält die bereits vom KG in seiner Rechtsprechung zum Wohnungsmangelgesetz entwickelte Formulierung, daß nämlich als selbständige Wohnung nur eine räumlich und wirtschaftlich getrennte Wohnung anzusehen ist, in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ohne daß die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als ortsüblich erfolgt, auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen für richtig und tragbar.